



ECA MONAT

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : 02/2023

AUS DEM INHALT

*Die Wiederauferstehung
des Investitionsfreibetrags*

—

*Wann unrichtige Umsatz-
steuerausweise zu keiner
Steuerschuld führen*

—

*ECA Trainee-Programm
Personalverrechnung
gestartet*

GESTÄRKT AUS KRISEN KOMMEN

Krisen zwingen neu zu denken und stoßen Veränderung an. Krisen sind daher auch mit Chancen verbunden, wenn man die Krisen als solche rechtzeitig erkennt und noch Spielraum zum Handeln hat. Dementsprechend gibt es leider auch Krisen ohne Happy End.

Die Preise von Lebensmitteln sind laut Daten der Statistik Austria Ende 2022 im Jahresvergleich um rund 16 % gestiegen. Die Gründe dafür sind vielschichtig. Der gänzliche oder teilweise Wegfall der Ukraine als Lieferant agrarischer Rohstoffe, höhere Produktionskosten wegen gestiegener Energiepreise und höherer Personalkosten sind einige davon.

Höhere Preise nicht nur im Bereich der Lebensmittel eröffnen in einem Land wie Österreich wieder Möglichkeiten, Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate vor Ort selbst konkurrenzfähig zu erzeugen. Das reduziert Abhängigkeiten, erhöht Versorgungssicherheit und vermeidet Transportkosten.

Höhere Preise bieten auch die Chance, innovativere Produkte zu entwickeln und zu bauen. In Verbindung mit der erforderlichen Ökologisierung unserer Wirtschaft und unseres Lebensstils zur Erreichung der Klimaziele wird es auch um eine durchgängige Kreislaufwirtschaft gehen. Produktdesign wird diesen Aspekt in den Mittelpunkt stellen müssen.

Damit eine Transformation unseres Wirtschaftens hin in diese Richtung gelingt, darf nicht an geschaffenen Pfründen festgehalten werden, die auf alte Technologien gründen. Die bevorstehende Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung wird diesen Prozess beschleunigen.

Wenn alle mit einer positiven Einstellung an den erforderlichen Veränderungen mitarbeiten, werden wir den Wandel hin in ein ökologisches Zeitalter schaffen, so wie es unsere Vorfahren von der Steinzeit bis zum digitalen Zeitalter geschafft haben.

Peter Farmer

Christoph Pittl

Miriam Seidner

Gerlint Gatternigg

Christine Plangger

— FEBRUAR —



DIE WIEDERAUFERSTEHUNG DES INVESTITIONSFREIBETRAGS

Mit der Ökosozialen Steuerreform erfolgt als wirtschaftsfördernde Maßnahme mit Wirksamkeit ab 1.1.2023 die neuerliche Einführung eines Investitionsfreibetrags (IFB) – in unserer Oktober-Ausgabe haben wir davon schon berichtet. Er stellt eine zusätzliche steuerliche Betriebsausgabe dar und soll durch einen erhöhten Freibetragsatz für ökologisch relevante Wirtschaftsgüter Investitionsanreize insbesondere im Bereich der Ökologisierung schaffen.

Die persönlichen Voraussetzungen für den Ansatz eines IFB

Der Investitionsfreibetrag kann von natürlichen und juristischen Personen in Anspruch genommen werden, wenn die betreffende Person betriebliche Einkünfte erzielt.

Da rein vermögensverwaltende Körperschaften aufgrund der gesetzlichen Fiktion stets betriebliche Einkünfte erzielen, ist nach den Erläuternden Bemerkungen zur Wiedereinführung des IFB zum Beispiel eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Geltendmachung des IFB auch dann berechtigt, wenn diese ausschließlich vermietend tätig ist.

Der Ansatz des Investitionsfreibetrags setzt die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder durch eine vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung voraus. Eine Gewinn-Pauschalierung schließt den Investitionsfreibetrag aus.

Freibetragsatz und Bemessungsgrundlage

Der Investitionsfreibetrag beträgt grundsätzlich 10 % und im Bereich Ökologisierung 15 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Investitionen in das abnutzbare Anlagevermögen. Er kann in einem Wirtschaftsjahr insgesamt höchstens von Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Höhe von EUR 1.000.000,00 geltend gemacht werden. Umfasst das Wirtschaftsjahr nicht zwölf Monate, ist für jeden Monat ein Zwölftel des Höchstbetrages anzusetzen.

Der Höchstbetrag ist nach den Erläuternden Bemerkungen zur Wiedereinführung des IFB betriebsbezogen zu betrachten. Bei Personengesellschaften und bei Kapitalgesellschaften sei dabei jeweils von einem einheitlichen Betrieb auszugehen. Bei einer Unternehmensgruppe steht der Investitionshöchstbetrag je Körperschaft zu. Hat ein Einzelunternehmer mehrere Betriebe, kann für jeden dieser Betriebe der Investitionshöchstbetrag in Anspruch genommen werden.

Vom Ansatz eines IFB erfasste Wirtschaftsgüter

Ein Investitionsfreibetrag kann nur für Wirtschaftsgüter geltend gemacht werden, die

- nach dem 31.12.2022 angeschafft oder hergestellt werden,
- eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von zumindest vier Jahren aufweisen,
- ungebraucht sind und
- inländischen Betrieben oder inländischen Betriebsstätten zuzurechnen sind. Wirtschaftsgüter, die aufgrund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend außerhalb eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaats eingesetzt werden, gelten als nicht einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte zurechenbar.

Vom Ansatz eines IFB ausgeschlossene Wirtschaftsgüter

Von der Inanspruchnahme des Investitionsfreibetrags ausgeschlossen sind insbesondere

- Wirtschaftsgüter, die zur Deckung eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrages herangezogen werden.
- Wirtschaftsgüter, für die eine Sonderform der Absetzung für Abnutzung (AfA) vorgesehen ist. Dies gilt insbesondere für Gebäude sowie PKW und Kombinationskraftwagen, ausgenommen Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer.
- geringwertige Wirtschaftsgüter.
- unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind.
- unkörperliche Wirtschaftsgüter, die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind oder von einem konzernzugehörigen Unternehmen oder von einem einen beherrschenden Einfluss ausübenden Gesellschafter erworben werden.
- gebrauchte Wirtschaftsgüter.
- Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherrichtung fossiler Energieträger dienen, sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen.

IFB und andere Förderungen

Der Investitionsfreibetrag und der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag können kombiniert nicht jedoch für ein und dieselbe begünstigte Investition geltend gemacht werden.

Da der Ansatz des Investitionsfreibetrages über eine maximale Investitionssumme betraglich gedeckelt ist, können nach den Erläuternden Bemerkungen zur Wiedereinführung des IFB neben dem IFB gleichzeitig auch forschungsfördernde Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Dies betrifft zum Beispiel die Forschungsprämie.

Zeitpunkt der Inanspruchnahme

Die Inanspruchnahme eines IFB ist ein Wahlrecht, das nur im Jahr der Anschaffung oder Herstellung geltend gemacht werden kann. Im Fall der Anschaffung ist für die Bestimmung des Anschaffungsjahres die zeitliche Lage des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums maßgeblich. Im Fall der Herstellung definiert der Zeitpunkt der Fertigstellung das maßgebliche Herstellungsjahr.

Erstreckt sich die Anschaffung oder Herstellung von Anlagegütern über mehr als ein Wirtschaftsjahr, kann der Investitionsfreibetrag bereits von den aktivierten Teilbeträgen der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die auf das einzelne Wirtschaftsjahr entfallen, geltend gemacht werden.

> Hinweis:

Da der Investitionsfreibetrag erstmalig für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden kann, bei denen der Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung nach dem 31.12.2022 liegt, können vor dem 1. Jänner 2023 angefallene Teilbeträge von Anschaffungs- oder Herstellungskosten in die Bemessung des Investitionsfreibetrags einbezogen werden.

Ändern sich nachträglich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, ist nach den Erläuternden Bemerkungen zur Wiedereinführung des IFB der Investitionsfreibetrag im Jahr der Änderung entsprechend zu erhöhen oder zu vermindern.

Nachversteuerung bei Nichteinhaltung der Behaltefrist

Scheiden Wirtschaftsgüter, für die der Investitionsfreibetrag geltend gemacht worden ist, vor Ablauf von vier Jahren aus dem Betriebsvermögen aus oder werden diese Wirtschaftsgüter ins Ausland verbracht, ist der Investitionsfreibetrag im Jahr des Ausscheidens oder des Verbringens ins Ausland insoweit gewinnerhöhend anzusetzen.

Im Falle des Ausscheidens infolge höherer Gewalt oder eines behördlichen Eingriffes kommt es zu keiner Nachversteuerung. Gleiches gilt, wenn das betreffende Wirtschaftsgut zur entgeltlichen Überlassung in einen Mitgliedstaat der EU oder in einen Staat des EWR verbracht wird.

Formale Anforderungen

Die Inanspruchnahme des IFB erfolgt über den diesbezüglichen Ausweis in der Steuererklärung oder Feststellungserklärung an der dafür vorgesehenen Stelle sowie über den Ausweis des IFB im Anlageverzeichnis bei den betreffenden Wirtschaftsgütern.

Das Anlageverzeichnis mit dem IFB-Ausweis ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

> Fazit:

Der Ansatz eines IFB kann zu einem Verlust führen oder einen Verlust erhöhen. Der Verlust aus dem Ansatz eines IFB ist uneingeschränkt vortragsfähig und kann uneingeschränkt mit anderen Einkünften ausgeglichen werden. Der Ansatz eines IFB auch in Verlustjahren ist daher steuerlich jedenfalls vorteilhaft.

WANN UNRICHTIGE UMSATZSTEUER-AUSWEISE ZU KEINER STEUERSCHULD FÜHREN

Ein Unternehmer, der Leistungen ausschließlich an nicht vorsteuerabzugsberechtigten Privatpersonen erbringt, schuldet einen unrichtig ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag nicht.

Weist ein Unternehmer in einer Rechnung einen zu hohen Umsatzsteuerbetrag aus, so schuldet er diesen kraft Rechnungslegung und muss ihn an das Finanzamt abführen. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat nun entschieden, dass dieser Grundsatz dann nicht zur Anwendung gelangt, wenn der Leistungs- und Rechnungsempfänger eine Privatperson ist.

Der Anlassfall

Anlassfall des EuGH-Verfahrens war ein Betreiber eines Indoor-Spielplatzes in Österreich, der seine Dienstleistungen mit dem Normalsteuersatz von 20 % und nicht, wie gesetzlich vorgesehen, mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 13 % verrechnete.

Mit dem Erkennen dieses Fehlers nahm der Betreiber eine Berichtigung der Umsatzsteuererklärung vor und beantragte die Rückerstattung der zu viel abgeführten Umsatzsteuer. Kunden des Indoor-Spielplatzbetreibers waren ausschließlich private Endverbraucher und somit nicht zum Vorsteuerabzug berechnete Nichtunternehmer. Die Verrechnung der Dienstleistung erfolgte über Registrierkassenbelege und damit über sogenannte „Kleinbetragsrechnungen“.

Eine Berichtigung dieser Kleinbetragsrechnungen war mangels Kenntnis der einzelnen Kunden und damit der Rechnungsempfänger unmöglich und wurde daher auch nicht durchgeführt. Das Finanzamt verweigerte die Veranlagung der berichtigten Umsatzsteuererklärung und damit die Festsetzung und Rückzahlung eines Guthabens daraus mit dem Hinweis auf die nicht erfolgte Berichtigung der Rechnungen gegenüber den Kunden.

Das Urteil des EuGH

Der EuGH widersprach der Rechtsansicht des Finanzamts. Die unionsrechtliche Grundlage für eine Umsatzsteuerschuld kraft Rechnungslegung kommt nach EuGH nur dann zur Anwendung, wenn durch den unrichtigen Umsatzsteuerausweis eine Gefährdung des Steueraufkommens über einen dadurch ausgelösten überhöhten Vorsteuerabzug entstehen kann.

Da es sich im gegenständlichen Fall bei den Leistungsempfängern allerdings ausschließlich um Endverbraucher ohne Recht zum Vorsteuerabzug handelt, liegt aufgrund des unrichtigen und zu hohen Umsatzsteuerausweises keine Gefährdung des Steueraufkommens vor, weil eben gar kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann. Die vom Unternehmer zu Unrecht in Rechnung gestellte Umsatzsteuer wird aus diesem Grund nicht geschuldet.

Die praktische Bedeutung dieses EuGH-Urteils

Diese rechtliche Beurteilung des EuGH gilt nur bei unrichtigen Rechnungen gegenüber Privatpersonen und nicht für Fälle eines unrichtigen Umsatzsteuerausweises bei Leistungen gegenüber vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern: Denn sofern der leistungsempfangende Unternehmer ein Vorsteuerabzugsrecht hat und den unrichtigen Vorsteuerabzug grundsätzlich geltend machen kann, besteht nach EuGH eine Gefährdung des Steueraufkommens und hat damit die Umsatzsteuerschuld kraft Rechnung zu greifen.

Eine Umsatzsteuerschuld kraft Rechnungslegung hängt somit davon ab, ob der Leistungsempfänger Unternehmer oder Nichtunternehmer ist und ob dem Unternehmer das Recht auf Vorsteuerabzug grundsätzlich zusteht.

> Tipp:

Eine faktisch unmögliche Rechnungsberichtigung gegenüber Privatpersonen führt aufgrund dieses EuGH-Urteils nicht mehr automatisch zu einer Umsatzsteuerschuld kraft Rechnung. Wer daher aufgrund organisatorischer Maßnahmen nachvollziehen kann, ob eine Leistung gegenüber einer Privatperson oder gegenüber einem Unternehmen erbracht worden ist, kann zukünftig Umsatzsteuerrisiken reduzieren.



ECA Innsbruck Steuerberatung GmbH & Co KG
ECA Wöth-Fellmann Steuerberatung GmbH

Rennweg 25 | 6020 Innsbruck | Austria
Tel. +43 (0)512 571415 | Fax DW 1011
innsbruck@eca.at

Bild (v.l.n.r.):
Peter Farmer, Gerlint Gatternigg, Christine Plangger,
Christoph Pittl, Miriam Seidner

ECA **INNSBRUCK**
Steuerberatung

ECA **WÖTH-FELLMANN**
Steuerberatung

> www.innsbruck.eca.at

Den ECA Monat finden Sie auch online auf unserer
Homepage und Beiträge zu weiteren Themen auf
unserer facebook-Seite /ECA.Beratergruppe

ECA TRAINEE-PROGRAMM PERSONALVERRECHNUNG GESTARTET

Am 16.01.2023 hat das erste „ECA Trainee-Programm Personalverrechnung“ in Kooperation mit der Akademie der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen gestartet.

Dieses Ausbildungsprogramm der ECA-Gruppe richtet sich an Personen mit Interesse an der Personalverrechnung und zwar ohne fachliche Vorkenntnisse, verbindet Theorie mit Praxis und schließt mit der Prüfung zur „Diplomierten Personalverrechnerin“ beziehungsweise zum „Diplomierten Personalverrechner“ ab.

In 272 Unterrichtseinheiten erlernen die Teilnehmer:innen nicht nur vertiefend das Abrechnen von Löhnen und Gehältern, sondern werden diese auch zum Beispiel im Bereich Teambuilding, Business-Etikette und Kanzleiabläufe geschult.

Sollte Ihnen jemand bekannt sein, der bei uns oder einem unserer ECA Partner im Bereich Personalverrechnung arbeiten und dazu an diesem Ausbildungsprogramm teilnehmen möchte, freuen wir uns, wenn Sie uns dies mitteilen.

Für Kurzentschlossene stehen noch Ausbildungsplätze und freie Arbeitsstellen zur Verfügung.



IMPRESSUM: Für den Inhalt verantwortlich: ECA Innsbruck Steuerberatung GmbH & Co KG, 6020 Innsbruck, Vorbehaltlich Druck- oder Satzfehler.